



ANTRÄGE ZUR ABFALLVERORDNUNG

Antrag 1

Der Stadtrat beantragt, dass in Art. 12 Abs. 2 bei der von der KSG beantragten Version der Abfallverordnung das Datum der Inkraftsetzung auf den 01.01.2020 festgelegt wird:

«Diese Abfallverordnung tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.»

Begründung

Aufgrund verschiedener Verzögerungen kann die neue Abfallverordnung erst auf den 01.01.2020 in Kraft gesetzt werden.

Der Stadtrat hatte am 21.08.2018 ein neues Gebührenreglement zur Abfallverordnung verabschiedet. Eine Nachkalkulation hatte dann ergeben, dass die vorgesehenen Gebühren auf einer ungenauen Berechnung basierten. Deshalb hat der Stadtrat das verabschiedete Gebührenreglement am 06.11.2018 aufgehoben. Entsprechend wurde in der KSG vom 28.01.2019 nochmals über die Berechnung der neuen Abfallgrundgebühren informiert und die Genehmigung der Abfallverordnung konnte erst für die GR-Sitzung vom 11.02.2019 traktandiert werden.

Antrag 2

Der Stadtrat beantragt, dass Art. 7 Abs. 3 bei der von der KSG beantragten Version der Abfallverordnung um den (unterstrichenen) Satzteil «bzw. nach der Betriebseinheit» ergänzt wird:

«Die Grundgebühr wird in Form einer Jahrespauschale erhoben. Sie ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden. Sie richtet sich dabei nach dem Haushaltstyp (Wohnung resp. (Reihen-)Einfamilienhaus) und der Haushaltsgrösse (Anzahl erwachsene Personen) bzw. nach der Betriebseinheit. Sie deckt die Kosten für weitere Separatsammlungen, für den Betrieb der Sammelstellen, Information, Beratung, Personal, Administration und für die dem Kanton zu entrichtende Abgabe der Gemeinde für die Entsorgung von Kleinmengen von Sonderabfällen. Sie darf maximal 60% der Kosten der gesamten kommunalen Abfallwirtschaft decken.»

Begründung

In der Weisung des Stadtrates ist Art. 7 Abs. 3 sehr generell gehalten und lässt die Möglichkeit zur Erhebung der Entsorgungsgrundgebühren sowohl bei Haushalten als auch bei Betrieben zu. Bei den von der KSG beschlossenen Änderungen in der Abfallverordnung werden neu die Haushalte erwähnt, die Erwähnung der Betriebseinheiten ist aber vergessen gegangen. Dies soll deshalb hiermit nachgeholt werden. Denn ohne diese Ergänzung würde keine rechtliche Grundlage bestehen, um die Entsorgungsgrundgebühr auch bei den Betrieben einzufordern.